



Sozialdemokratische Partei
Pratteln

3014

29.
Pratteln, 19. August 2016

Interpellation:

Lärmsanierung von Gemeindestrassen

Im Jahr 1985 trat das Umweltschutzgesetz (USG) in Kraft und damit die Sanierungspflicht für Anlagen, welche den Umweltvorschriften nicht genügen. 1987 folgte die LSV, welche vor schädlichem und lästigem Lärm schützen soll. Dieses Kapitel erläutert die relevanten Sachverhalte des USG und der LSV für die Lärmsanierung von Gemeindestrassen. Es ist grundsätzlich das geltende Umweltrecht in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Sanierungspflicht

Bestehende ortsfeste Anlagen, zu denen auch die Gemeindestrassen zählen, sind nach LSV Art. 13 Abs. 1 sanierungsbedürftig, wenn die Strasse wesentlich zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) beiträgt.

Sanierungsfrist

Die Sanierungsfrist für übrige Strassen wurde durch die Revision der LSV im Jahr 2004 bis zum 31. März 2018 gemäss LSV Art. 17. Abs. 4 Bst. b verlängert. Nach Ablauf dieser Frist bleibt die Sanierungspflicht bei Untätigkeit der Gemeinde weiter bestehen, auch wenn die Finanzierungsbeteiligung durch den Bund nicht mehr gegeben ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

- Gibt es in der Gemeinde Pratteln Strassen die nach dem Gesetz saniert werden müssen?
- Welche Strassen sind dies?
- Besteht ein Zeitplan für die Sanierung?
- Wurden die Kosten bereits im Budget berücksichtigt?

Ich danke dem Gemeinderat für die prompte Beantwortung dieser Interpellation.

Werner Graber
SP Fraktion